

TOP 23:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer: Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum - Zeit für Reformen

COM(2016) 148 final; Ratsdok. 7687/16

Drucksache: 191/16

Mit dem Aktionsplan verfolgt die Kommission das Ziel, das bestehende Mehrwertsteuersystem weniger betrugsanfällig zu machen und seine Anwendung für Unternehmen zu vereinfachen. Es werden darin Schritte hin zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum beschrieben. Der Plan legt dar, welche Maßnahmen als dringlich erachtet werden, um die Mehrwertsteuerlücke zu schließen und das Mehrwertsteuersystem an die digitale Wirtschaft und die Bedürfnisse der KMU anzupassen. Zudem werden Leitlinien für das endgültige Mehrwertsteuersystem und die Mehrwertsteuersätze vorgeschlagen.

Die Kommission kündigt an, 2017 einen Vorschlag für das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel vorzulegen. Dieser soll auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsland der zu liefernden Gegenstände beruhen, das heißt grenzüberschreitende Umsätze würden zukünftig wie inländische Umsätze behandelt. Der Lieferer von Gegenständen müsste die Mehrwertsteuer von seinen Kunden auch dann einziehen, wenn er grenzüberschreitend liefert. Das Besteuerungsverfahren soll von der Steuerverwaltung des Sitzstaates durchgeführt werden. Unternehmen sollen sich künftig nur in den Mitgliedstaaten, in denen sie ansässig sind, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen.

Das System soll schrittweise eingeführt werden, um Unternehmen die Umstellung zu erleichtern und die notwendige Intensivierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie Stärkung der Verwaltungskapazitäten sicherzustellen zu können. In einem ersten Schritt soll die einzige Anlaufstelle auch für grenzüberschreitende Lieferungen eingeführt werden, aber es sollen noch Ausnahmen vom Bestimmungslandprinzip gelten. Vorschriftsmäßig handelnde Unternehmen (auch KMU), denen von den jeweiligen Steuerverwaltungen Bescheinigungen ausgestellt werden, wären weiter für in anderen EU-Ländern gekaufte Gegenstände mehrwertsteuerpflichtig.

Dadurch sollen die Mehrwertsteuerbeträge, die über die einzige Anlaufstelle abzuwickeln sind, deutlich verringert werden. In einem zweiten Schritt sollen alle grenzüberschreitenden Umsätze über die einzige Anlaufstelle erfasst und dem Bestimmungslandprinzip umfassend Geltung verschafft werden. Im Interesse einer stärkeren Dezentralisierung der Kompetenzen zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze schlägt die Kommission zwei Optionen vor:

Option 1 sieht die Beibehaltung des Mehrwertsteuernormalsatzes von mindestens 15 Prozent vor. Das Verzeichnis von Waren und Dienstleistungen mit ermäßigtem Steuersatz würde ebenfalls beibehalten, aber das Verfahren für die Festlegung neuer ermäßigter Sätze vereinfacht werden.

Option 2 würde auf eine Abschaffung des Verzeichnisses abzielen und den Mitgliedstaaten größere Freiheiten bei der Festlegung der Anzahl der ermäßigten Sätze und ihrer Höhe einräumen. Begleitend müssten Vorkehrungen getroffen werden, um die allgemeine Kohärenz des Steuersystems gewährleisten zu können.

Angekündigt werden außerdem unter anderem ein Rechtsetzungsvorschlag zur Modernisierung und Vereinfachung der Mehrwertsteuer für den grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehr, insbesondere für KMU (Ende 2016), ein Mehrwertsteuerpaket für KMU (2017) und ein Legislativvorschlag zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen (2017).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 191/1/16** ersichtlich.